Tierschutzverordnung (TSchV)

Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren Anhörung bis 3. Dezember 2012

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für das Tier im Recht

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TIR

Adresse : Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Kontaktperson : Andreas Rüttimann

Telefon : 043 443 06 43

E-Mail : ruettimann@tierimrecht.org

Datum : 2. Dezember 2012

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
- 3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 3. Dezember 2012 an folgende E-Mail-Adresse: margot.berchtold@bvet.admin.ch

Tierschutzverordnung (TSchV)

Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren Anhörung bis 3. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur	Anhörung der Verordnunger
l.	Aligerielle Demerkungen Zur	Annorang der Verbrundiger

- 2. Bemerkungen zur <u>Tierschutzverordnung</u>
- 3. Bemerkungen zur Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
- 4. Bemerkungen zur Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Bundesamt für Veterinärwesen margot.berchtold@bvet.admin.ch
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
www.bvet.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der Verordnungen		
Allgemeine Bemerkungen		

Tierschutzverordnung (TSchV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
225a Abs. 1 und 5	Abs. 1: Die Übergangsfrist von zehn Jahren ist zu lang. Mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren bliebe den betroffenen Haltern immer noch genügend Zeit, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Abs. 5: Dass die notwendigen Anpassungen bezüglich Mindesthöhe in der Praxis weitestgehend noch nicht vorgenommen wurden, rechtfertigt keinesfalls eine neue Übergangsfrist bis 2020.	Haltungen müssen die Anforderungen an die Haltung von Afrikanischen Straussen nach Anhang 2 Tabelle 2 bis am 1. Januar 2019 erfüllen.
225b	Das Angeln mit Widerhaken führt bei den betroffenen Fischen zu schweren Verletzungen. Der oftmals mehrere Minuten dauernde Drill verursacht bei den Tieren daher enorme Leiden. Würden einem Säugetier vergleichbare Belastungen zugefügt, würde dies zweifellos als Tierquälerei im Sinne von Art. 26 TSchG qualifiziert. Und obwohl in den Erläuterungen zur TSchV festgehalten wird, dass Ausnahmen vom grundsätzlichen Widerhakenverbot nur sehr restriktiv zu gewähren seien, wird nun eine Lockerung vorgesehen. Die TIR lehnt dies klar ab und spricht sich darüber hinaus für ein absolutes Verbot der Verwendung von Widerhaken ist aus.	Streichung der vorgesehenen Artikel 225b TSchV und Artikel 5b
Anhang 1 Tabelle 2 (bestehend)	Die TIR fordert ein Verbot der Haltung von Rindern auf Vollspaltenböden, weshalb Tabelle 2 obsolet wird. Zudem liegen die Flächenbestimmungen in der vollspaltenorientierten Mast massiv unter den Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung. Tabelle 2 ist somit auch vor dem Hintergrund der unangemessenen Platzverhältnisse zu streichen.	

Tierschutzverordnung (TSchV)

Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren Anhörung bis 3. Dezember 2012

Anhang 1 Tabelle 3	Hier fehlen Mindestanforderungen für die Haltung von Minipigs.	
Anhang 1 Tabelle 7		
Anhang 1 Tabelle 8	Die Anforderungen an die Grösse von Kaninchengehen sind zu tief. Die Mindestflächen sollten mindestens doppelt so gross bemessen sein.	
Anhang 2 Vorbemerkung J.	Die TIR begrüsst, dass die Gehege tagaktiver Wildtiere zwingend mit Tageslicht zu beleuchten sein sollen.	
Anhang 2 Tabelle 1	Die TIR begrüsst, dass die Flächenanforderungen bei Chinchillas und Streifenhörnchen für jedes weitere gehaltene Tier erhöht werden sollen. Allerdings sind die Mindestflächen für die Haltung von Chinchillas viel zu knapp bemessen. Ausserdem fehlen Mindestangaben für die Haltung von Zwerghamstern.	
Anhang 2 Tabelle 2	Entsprechend den Empfehlungen des Europarats sollte die Mindestfläche für die Haltung von Straussen nicht weniger als 2000 m2 betragen. Zudem ist das Mindestvolumen für Gehege für Vögel bis Grösse Graupapageien und Vögel bis Grösse Nymphensittiche viel zu knapp bemessen. Die diesbezüglichen Mindestanforderungen sind deutlich zu erhöhen.	
Anhang 2 Tabelle 5	Vorbemerkung B: Die TIR begrüsst, dass bei der Haltung von Reptilien auch die Lichtqualität ausdrücklich als zu berücksichtigender Faktor genannt werden soll.	
Anhang 2 Tabelle 7	Die maximal zulässigen Besatzdichten sollten deutlich tiefer liegen. Zudem fehlen Angaben zur maximalen Besatzdichte bei weiteren in der Schweiz gehaltenen Fischarten, wie etwa Egli, Wels oder Tilapia, Stör und bald auch Wolfsbarsch, Doraden oder Kingfish. Ferner ist verbindlich festzuhalten, dass die Betreiber ihre Anlagen so strukturieren müssen, dass den Fischen genügend Rückzugsmöglichkeiten vor Artgenossen und vor der Sonne zur	

Anhörung Tierschutzverordnung (TSc

Tierschutzverordnung (TSchV)

Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren Anhörung bis 3. Dezember 2012

	Verfügung stehen.	
Anhang 2 Tabelle 8	Die TIR begrüsst ausdrücklich, dass sich der Geltungsbereich nicht mehr nur auf Fische, die länger als 20 cm werden, erstrecken soll. Ebenfalls als positiv zu werten sind die strengeren Vorschriften bezüglich Rückzugsmöglichkeiten, Mindestseitenlänge des Aquariums und des maximalen Nitratgehalts.	

Tierschutzverordnung (TSchV)

Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren Anhörung bis 3. Dezember 2012

<u>l</u>	

Tierschutzverordnung (TSchV) Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren Anhörung bis 3. Dezember 2012

Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)